



Wien, 28.5.2021

Betreff: Definitives Dienstverhältnis, § 11 BDG
Hier: Antrag auf Änderung Absatz 2

An die
Polizeigewerkschaft

im Hause

Werter Herr Vorsitzender,
werte Kolleginnen und Kollegen!

§ 11, Abs. 2 lautet:

„Die Definitivstellung wird durch eine Beeinträchtigung der persönlichen Eignung des Beamten nicht gehindert, wenn diese Beeinträchtigung auf Grund eines Dienstunfalles eingetreten ist, den der Beamte nach einer Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses von vier Jahren erlitten hat“.

Das heißt im Klartext, dass jeder Dienstunfall davor „zum Nachteil“ der Beamten gereichen kann, im äußersten Fall bei Feststellung der Exekutivdienstunfähigkeit mit einer Kündigung vorzugehen ist, eine dahingehende Rechtsauskunft der Sektion I im BMI liegt aus gegebenem Anlass vor. Die Beamten sind somit vier! Jahre nicht geschützt, das ist so nicht hinzunehmen. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass durch die Gewaltbereitschaft des Gegenübers die Anzahl der verletzten Kolleginnen und Kollegen auf (zu) hohem Niveau ist. Es darf bei der Definitivstellung nicht von Belang sein, ob ein Dienstunfall innerhalb einer gewissen Zeit erlitten wurde, Dienstunfall muss Dienstunfall bleiben!

Die FSG/Klub der Exekutive in der Polizeigewerkschaft stellt daher folgenden

ANTRAG:

§ 11, Abs. 2 soll NEU lauten:

„Die Definitivstellung wird durch eine Beeinträchtigung der persönlichen Eignung des Beamten nicht gehindert, wenn diese Beeinträchtigung auf Grund eines Dienstunfalles eingetreten ist“.

Damit wäre die zeitliche Einschränkung nicht mehr aber dafür Sicherheit für die Kolleginnen und Kollegen und die Fürsorgepflicht des Dienstgebers gegeben!

Es wird ersucht, dem Antrag zuzustimmen!

Mit gewerkschaftlichen Grüßen!

Hermann GREYLINGER
Fraktionsvorsitzender